

## **Karsten Arendt - Stellungnahme der Fraktion Bündnis 90/Grüne in der Ratssitzung vom 17.Mai 2021**

zu einer Eingabe der Ratsmitglieder Judith Lösch, Karsten Arendt und Jörg Müller bei der Kommunalaufsicht des Westerwaldkreises, über die unser OB und die VG geschwiegen haben und zur persönlichen Stellungnahme des 1. Beigeordneten im Godderter Gemeinderat am 1.2.2021 und zur Antwort der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung vom 01.03.2021

Unser 1. Beigeordneter hat in der Sitzung vom 1.2.2021 zu einem Schreiben der Ratsmitglieder Lösch, Arendt und Müller vom 17.11.2020 an die Kommunalaufsicht des Westerwaldkreises (KA) eine persönliche Stellungnahme abgegeben.

Er führte zunächst aus, in dem Schreiben gehe es primär um die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ratsbeschlüsse vom 25.08.2020 zur Karl-Albert- und zur Waldstr. sowie die mögliche Befangenheit eines Ratsmitgliedes in Bezug auf die Verschonungssatzung.

Im Weiteren machte er dann Ausführungen zur Funktion der KA, die man wohl so verstehen sollte, dass es eine KA brauche, weil örtliche Gemeinderäte sich überwiegend aus „Verwaltungslaien“ zusammensetzen, die ihr Ehrenamt (nur) nach bestem Wissen und Gewissen ausüben können und keine Verwaltungsexperten sind.

Dann zitierte der 1. Beigeordnete wörtlich aus unserem Schreiben an die KA:

**„...Die im Ort bereits öfter zu hörende Vermutung, dass Ratsmitglieder Politik zu ihrem eigenen Vorteil und zum Nachteil der Zahlungspflichtigen machen, erhärtet sich nach diesen Erkenntnissen immer mehr.**

**Verschonte Ratsmitglieder drängen auf einen schnellen Ausbau von möglichst vielen Straßen, da ihre Verschonung im Jahr 2026 endet.**

**Dieser Vorteil kann bei einem schnellen Ausbau von möglichst vielen Straßen bis 2026 beachtlich ausgebaut werden.“**

Er gab damit den Anlass und den Gegenstand der Beschwerde auszugsweise korrekt an. Er zitierte auch korrekt aus dem Brief der drei Ratsmitglieder. Es stellte sich jedoch auch die Frage, wie er an diese Informationen gekommen ist. Der Brief richtete sich ausdrücklich an die KA. Er gehörte jedenfalls zunächst einmal nicht zum Kreis der Empfänger. Das Schreiben wurde bisher auch nicht in einer Gemeinderatssitzung behandelt.

Ob es sich bei diesem Schreiben nach den Maßgaben der **Gemeindeordnung** (§ 20 Schweigepflicht“) um eine Angelegenheit handelt, die der Geheimhaltung unterliegt, weil sie Vorgänge betrifft, welche die privaten Verhältnisse einzelner Personen betreffen, sei dahingestellt und erübrigt sich mit den Ausführungen des 1. Beigeordneten.

Da er aus unserem Schreiben zitiert hat, ist wohl davon auszugehen, dass das Schreiben auch anderen Ratsmitgliedern und möglicherweise auch Außenstehenden bekannt war.

Aus dem zitierten Text kommt er dann zu folgendem Schluss, Zitat:

**„Die Ratsmitglieder welche Grundstücke in der Verschonung liegen haben, üben dieses Amt, im Gemeinderat aus, um für sich einen persönlichen (finanziellen) Vorteil daraus zu schlagen oder direkter ausgedrückt: Vorteilnahme im Amt.“**

Schließlich äußerte er sodann seine persönliche „Enttäuschung und Traurigkeit über eine solche schriftliche und unterzeichnete Stellungnahme“ der drei Ratsmitglieder „an die Kommunalaufsicht, an die Verbandsgemeinde und an die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises“ seinen Arbeitgeber.

Wie er zu seinen Schlussfolgerungen, insbesondere zu der Behauptung, ihm werde „**Vorteilsnahme im Amt**“ unterstellt, kommt, ist schwer nachzuvollziehen.

Bei dem Begriff „**Vorteilsnahme**“ handelt es sich nicht um einen Begriff aus dem Kommunalrecht oder aus der Gemeindeordnung, nein, es handelt sich um einen Begriff aus dem **Strafgesetzbuch**:

**§ 331 „Vorteilsnahme“** erklärt für strafbar, wenn ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst Verpflichteter für sich oder für einen Dritten für die Dienstaussübung einen Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

Ein solcher Fall **würde** ggf. bei der Staatsanwaltschaft angezeigt und verfolgt.

**In unserem Fall geht es jedoch um etwas ganz anderes, eigentlich Alltägliches, Zitat:**

*„Wer berufen ist an kommunalen Entscheidungen mitzuwirken, soll sich ausschließlich am Gemeinwohl orientieren... Gerade im kommunalen Bereich geht es jedoch häufig nicht um allgemeine Fragestellungen ohne persönliche Betroffenheit, sondern um Einzelfallentscheidungen, die bei kommunalpolitisch Verantwortlichen zu Interessenkollisionen und damit zu Konfliktsituationen führen können, die es zu vermeiden gilt. Deshalb regelt 22 GemO Ausschlussgründe (Mitwirkungsverbot wegen Sonderinteresses) für alle Einwohner und Bürger, die in der Gemeinde ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, sowie für die hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten.*

*Die rechtspolitischen Ziele dieser Regelungen sind im Wesentlichen:*

- 1. Es soll verhindert werden, dass sich kommunale Entscheidungsträger bei ihren Entscheidungen von Motiven leiten lassen, die nicht am Gemeinwohl orientiert, sondern durch eigene Interessen bestimmt sind....  
(Insofern ist § 22 GemO auch Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips (Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes))*
- 2. Durch das Mitwirkungsverbot soll das Vertrauen der Bevölkerung in die „Sauberkeit der Ratsarbeit“ erhalten und damit auch schon der „böse Schein“ vermieden werden, kommunale Entscheidungsträger ließen sich von eigenen Motiven leiten.*
- 3. Den Entscheidungsträgern sollen Konfliktsituationen erspart werden, die unausweichlich wären, wenn es abzuwägen gälte, zwischen den Interessen der Kommune und der eigenen Interessen bzw. den Interessen nahestehender Personen...“ (Zitat aus: Kommunalbrevier 2019, S. 291)*

Im Rahmen dieser möglichen Interessenkonflikte ist es das gute Recht jedes Ratsmitglieds sich im Zweifel an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Im Falle unseres Gemeinderates ist dies lt. GemO § 118 Abs. 1 „...die Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung...“ (kurz: Kommunalaufsicht).

Dass es sich bei der Kreisverwaltung auch um den Arbeitgeber des 1. Beigeordneten handelt, ist Zufall und eine solche Eingabe hat nichts mit seinem Arbeitsverhältnis zu tun.

Sein Arbeitsbereich ist u. W. auch in einer anderen Fachbehörde angesiedelt. Insofern kann eine Beschwerde bei der Kommunalaufsicht sich nicht auf tarifliche Ansprüche, dienstliche Beförderungen u. ä. auswirken, wie es wohl in anderen Zusammenhängen behauptet wurde.

### **GemO § 121 Beanstandungsrecht**

*„Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse des Gemeinderats...sowie Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die das bestehende Recht verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer von ihr bestimmten Frist aufgehoben werden. Sie kann ferner verlangen,*

*dass das auf Grund derartiger Beschlüsse oder Maßnahmen Veranlasste rückgängig gemacht wird. Die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden.“*

Aufgrund unserer Eingabe bei der KA des Westerwaldkreises vom 17.11.2021 stellte diese mit Schreiben vom 01.03.2021 u. a. fest:

***„Nach sachlicher und rechtlicher Prüfung sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass ein rechtswidriges Verhalten vorliegt, ein kommunalaufsichtliches Tätigwerden aufgrund gesetzlicher Regelungen jedoch ausgeschlossen ist...“***

Bei der Beschlussfassung über den Ausbau von Waldstr. und Karl-Albert-Str. haben vier Ratsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen, obwohl ein Beziehungsverhältnis zu den Beratungsgegenständen vorliegt. (Ein Ratsmitglied fehlte entschuldigt). Das Schreiben der KA kommt zu folgendem Schluss:

*„Unter Zugrundelegung dessen, ist der **Beschluss rechtswidrig zustande gekommen. Die Entscheidung des Ortsgemeinderates wäre grundsätzlich unwirksam, weil sie unter Mitwirkung von nach § 22 Abs. 1 GemO ausgeschlossenen Personen ergangen ist...Im vorliegenden Fall tritt jedoch die heilende Wirkung des § 22 Abs 6 S. 2 GemO ein: Die Entscheidung gilt als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten ihre Ausführung vom Bürgermeister ausgesetzt oder sie von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird...“***

Hinsichtlich der Beteiligung von Ratsmitgliedern, die von der Verschonungsregelung betroffen sind, stellt die KA u.a. fest:

*„In der Beschlussfassung vom 25.08.2020, die Verkehrsanlagen „Karl-Albert-Str. und Waldstr. in 2021 auszubauen, sehen wir eine zeitliche Nähe zum Ablauf der Verschonungsregelung **noch** nicht gegeben. Etwas anderes könnte sich aus der dargestellten Absicht ergeben, sieben Straßen innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren...auszubauen...“*

Wir stellen also fest, es gab gute Gründe, sich an die Kommunalaufsicht zu wenden, selbst wenn unsere Beschwerde, bezogen auf den Ausbau der Karl-Albert-Str. und der Waldstr., aus formalen Gründen letzten Endes nicht dazu geführt hat, dass die Beschlüsse aufgehoben wurden.

Der 1. Beigeordnete schloss seine Persönliche Erklärung mit der Frage ab: *„Wie arbeitet man in Zukunft mit diesen Menschen im Rat zusammen, wenn man so hinterrücks angegriffen wird?“*

Wir würden empfehlen, dass man uns drei betreffende Ratsmitglieder in unserem Anliegen einmal ernst nimmt und aufhört zu unterstellen, dass wir ihn oder jemand anders „angezeigt“ oder „hinterrücks angegriffen“ hätten.

Wir haben lediglich von unserem Recht Gebrauch gemacht, eine mögliche Rechtsverletzung bei der Beschlussfassung des Gemeinderates bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beanstanden.

Ernstnehmen könnte heute zum Beispiel auch bedeuten, dem Antrag auf ein Ratsbürgerbegehren zuzustimmen!